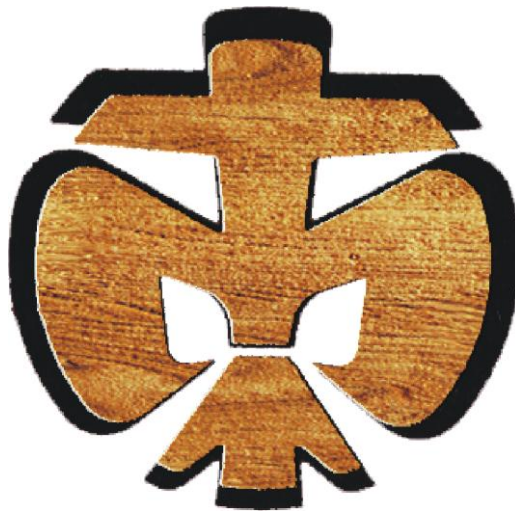


Satzung
der
Pfadfinderfreunde
Weil der Stadt



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Pfadfinderfreunde Weil der Stadt e.V.“
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg am 22.11.2002 eingetragen worden. VR 795
Er hat seinen Sitz in 71263 Weil der Stadt, Calwer Tor.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des DPSG Stammes Weil der Stadt, sowie der Pfarrjugend der kath. Kirche Weil der Stadt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich den in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtungen zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Pfadfinderfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besonderem Maße Verdienste für den Verein oder der DPSG Weil der Stadt erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitgliedern und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Vorstand kann, ohne Angabe von Gründen, Neuaufnahmen ablehnen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit Übergabe der Anmeldung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod.
 - b. durch Austritt.
 - c. durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird abgebucht und beträgt mindestens 10 Euro im Jahr.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist nach oben hin variabel und kann auf Wunsch hin auch halbjährlich oder vierteljährlich abgebucht werden.
- (3) Die Abbuchung einer Rate sollte 5 Euro nicht unterschreiten.
- (4) Zum Jahresende erhält jedes Mitglied eine Zuwendungsbestätigung über die gezahlten Beiträge und Spenden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder in seinem Auftrag einberufen. Die Einladungen haben schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung mindestens zwei Wochen liegen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen; die Bestellung des Kassenprüfers; die Entgegennahme der Prüfung der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses gemäß dem Vereinszweck und über die Deckung eines etwaigen Fehlbetrages; Entlastung des Vorstandes; Wahl des Vorstandes.
- (4) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu bringen, wenn sie schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl und Funktion der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung zu der neuen Sitzung darauf hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine solche Mitgliederversammlung soll innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.
- (5) Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zum Antritt seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins ermächtigt.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Zum Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 von Hundert der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.

Satzung vom Stand nach der Mitgliederversammlung vom 05.10.2003